

MASERN

Informationsblatt für Eltern und Personal von Kinderkrippen

Um unangenehme Überraschungen im Falle einer Masernerkrankung in unserer Gemeinschaftseinrichtung zu vermeiden, möchten wir Ihnen folgende Informationen zu Masern zur Kenntnis zukommen lassen:

Masern sind eine sehr ansteckende Infektionskrankheit. Bereits bei kurzem Aufenthalt im selben Raum mit einer an Masern erkrankten Person kommt es häufig zu einer Ansteckung und dann Erkrankung mit möglichen weitreichenden Komplikationen (z.B. Mittelohr-, Lungen- oder Hirnentzündung).

Die Erkrankung beginnt in der Regel mit Fieber, Bindehautentzündung, Schnupfen und Husten. Darauf folgt der typische Hautausschlag, meist verbunden mit einem erneuten Fieberanstieg und ausgeprägtem Krankheitsgefühl. Die Zeit von der Ansteckung bis zum Auftreten der ersten Krankheitszeichen beträgt meist etwa 8-10 Tage, bis zum Ausbruch des Ausschlages 14 Tage, im Einzelfall bis zu 21 Tage.

Der beste und sicherste Schutz vor Masern und deren Komplikationen ist die Impfung! Die zwei Impfungen – meist kombiniert mit Mumps und Röteln (MMR-Impfung) – werden im Alter von 9 und 12 Monaten empfohlen. Sollten eine oder beide Impfungen vergessen gegangen sein, kann bzw. können sie in jedem Alter aber möglichst bald nachgeholt werden.

Es gibt jedoch Personen, die sich nicht impfen lassen können (z.B. Säuglinge jünger als 6 Monate, immungeschwächte Personen) und die einem besonderen Risiko ausgesetzt sind.

Zum Schutz dieser Personen und um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern, werden bei einem Masernfall nach den Richtlinien des Bundesamtes für Gesundheit folgende Massnahmen durch den Kanton angeordnet:

- Der / die an Masern erkrankte Person darf bis und mit dem 4. Tag nach Beginn des Hautausschlages keine Gemeinschaftseinrichtung* besuchen.
- Ungeimpfte Kontaktpersonen, d.h. alle, die nicht mindestens einmal gegen Masern geimpft sind (oder Masern nicht sicher durchgemacht haben), dürfen bis zu 21 Tage nach dem Kontakt mit der an Masern erkrankten Person keine Gemeinschaftseinrichtung* besuchen. Dies gilt natürlich auch für das Personal.
- Bei einer Impfung innerhalb von 72 Stunden nach dem ersten Kontakt mit einer an Masern erkrankten Person erfolgt kein Ausschluss.

Dies ist eine Empfehlung des Bundes und die rechtlichen Grundlagen für diese Massnahmen finden sich in Art. 32 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 28. September 2012.

*Unter Gemeinschaftseinrichtung werden Krippe, Hort, Kindergarten, Schule, Ferienlager u.ä. verstanden.